

**Referentenentwurf zur Umsetzung der Bildungsreform:
Bundesverfassung und Schulrecht**

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2011, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz sowie das BIFIE-Gesetzes 2008 geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand / Bezeichnung
Artikel 1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird
Artikel 3	Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern
Artikel 4	Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989
Artikel 5	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012
Artikel 7	Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes
Artikel 8	Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
Artikel 9	Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland
Artikel 10	Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten
Artikel 11	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge
Artikel 13	Änderung des Hochschulgesetzes 2005
Artikel 14	Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985
Artikel 15	Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011
Artikel 17	Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes
Artikel 18	Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
Artikel 19	Änderung des Privatschulgesetzes
Artikel 20	Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Schülervertretungengesetzes
Artikel 23	Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008
Artikel 24	Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 wird nach der Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Universitäts- und Hochschulwesen sowie das Erziehungswesen betreffend Studentenheime in diesen Angelegenheiten;“

2. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. Qualitätsrahmenplanung für elementarpädagogische Bildungseinrichtungen.“

3. In Art. 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „Schüler- und Studentenheime“ durch das Wort „Schülerheime“ ersetzt.

4. In Art. 14 Abs. 3 entfällt die lit. a; die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnungen „a“ bis „c“.

5. Art. 14 Abs. 3 lit. a (neu) lautet:

„a) äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, soweit sie die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel betrifft;“

6. Art. 14 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze;“

7. Art. 14 Abs. 5 lit. c erhält die Bezeichnung „d“ und die Wortfolge „lit. a und b“ wird durch die Wortfolge „lit. a, b und c“ ersetzt. Nach Art. 14 Abs. 5 lit. b wird folgende lit. c (neu) eingefügt:

„c) öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen im Sekundarschulbereich, soweit diese mit einer öffentlichen Schule, für die der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist, organisatorisch verbunden sind.“

8. In Art. 14a Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. In Art. 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 3 lit. d“ durch den Ausdruck „Abs. 3 lit. c“ ersetzt.

10. Der fünfte Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes entfällt.

11. In der Überschrift vor Art. 81c wird „6.“ durch „5.“ ersetzt.

12. In Art. 102 Abs. 2 wird die Wortfolge „Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime;“ durch die Wortfolge „land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen in den Angelegenheiten des Art. 14a Abs. 2 sowie Zentrallehranstalten; Universitäts- und Hochschulwesen sowie das Erziehungswesen betreffend Studentenheime in diesen Angelegenheiten;“ ersetzt.

13. In Art. 112 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

14. Nach Art. 112 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„Fünftes Hauptstück

Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens

Artikel 113. (1) Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gemäß Art. 14, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und Hortwesens gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b, ist vom zuständigen Bundesminister und – soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt – von den dem zuständigen Bundesminister unterstellten Bildungsdirektionen zu besorgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt in den Angelegenheiten der Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b sowie Abs. 4 lit. a die Landesregierung an die Stelle des Bundesministers.

(3) Für jedes Land wird eine als Bildungsdirektion zu bezeichnende gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes eingerichtet.

(4) Den Bildungsdirektionen obliegt insbesondere die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Durch Bundesgesetz kann für sonstige Angelegenheiten der Bundesvollziehung, durch Landesgesetz kann für sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung vorgesehen werden, dass die Bildungsdirektion an deren Vollziehung mitwirkt. Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten stehen. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung dürfen Bundesgesetze gemäß dem zweiten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. In diesen Angelegenheiten ist die Bildungsdirektion dem Bundesminister unterstellt. Für Landesgesetze gemäß dem zweiten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß. In den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist die Bildungsdirektion der Landesregierung unterstellt.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung, des Bedienstetenschutzes und der Kranken- und Unfallfürsorge durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden. Die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen kann auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden.

(6) An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der zuständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor auf Vorschlag des Landeshauptmannes. Die Bestellung des Bildungsdirektors ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellungen sind zulässig.

(7) Der Bildungsdirektor ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden.

(8) Durch Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann auch das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht ein Landesgesetz einen Präsidenten vor, gilt Abs. 7 für den Präsidenten. In einem solchen Fall ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Weisungen des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Landesregierung können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden. Der Präsident hat Weisungen an den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

(9) Bund und Land haben der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen. Wird kein Präsident gemäß Abs. 8 vorgesehen, trägt der Bund auch den Aufwand der Bildungsdirektion für die Vollziehung der Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 2. Der Bildungsdirektor übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus.

(10) Die nähere Organisation der Bildungsdirektion sowie die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Bildungsdirektors werden durch Bundesgesetz geregelt. Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken; das Gesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.“

15. In der Überschrift vor Art. 115 wird das Wort „Fünftes“ durch das Wort „Sechstes“, in der Überschrift vor Art. 121 wird das Wort „Sechstes“ durch das Wort „Siebentes“, in der Überschrift vor Art. 129 wird das Wort „Siebentes“ durch das Wort „Achstes“, in der Überschrift vor Art. 148a wird das Wort „Achstes“ durch das Wort „Neuntes“ und in der Überschrift vor Art. 149 wird das Wort „Neuntes“ durch das Wort „Zehntes“ ersetzt.

16. Art. 130 Abs. 1 Z 4 entfällt.

17. In Art. 130 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Ausdruck „ , 14 Abs. 2 und 3“.

18. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b entfällt der Ausdruck „ , 14 Abs. 2 und 3“.

19. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 1 und 5.“

20. In Art. 132 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt“.

21. Art. 132 Abs. 4 entfällt.

22. In Art. 133 Abs. 6 wird der Strichpunkt in Z 3 durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Z 4.

23. Art. 142 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) gegen einen Präsidenten der Bildungsdirektion oder die mit seiner Funktion betraute Person wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluss der Bundesregierung;“

24. Art. 142 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Verlust des Amtes des Präsidenten der Bildungsdirektion hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 113 Abs. 8 verbunden ist.“

25. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 60 angefügt:

„(60) Art. 10 Abs. 1 Z 12a, Art. 11 Abs. 1 Z 9, Art. 14 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 lit. a, Abs. 5, Art. 14a Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, die Überschrift vor Art. 81c, Art. 102 Abs. 2, Art. 112, das fünfte Hauptstück, die Überschriften vor Art. 115, 121 und 129, Art. 130 Abs. 2 letzter Satz, Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b und c, Art. 132 Abs. 1 Z 2, Art. 133 Abs. 6, Art. 142 Abs. 2 lit. h, Art. 142 Abs. 4 letzter Satz sowie die Überschriften vor Art. 148a und 149 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten der fünfte Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, Art. 130 Abs. 1 Z 4, Art. 132 Abs. 4 und Art. 133 Abs. 6 Z 4 außer Kraft. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a und lit. b – mit Ausnahme der in Art. 14 Abs. 3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 genannten Angelegenheiten – bestehende Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sowie in diesen Angelegenheiten bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Der Landeshauptmann kann auf Antrag des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates diesen mit 1. September 2017 mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Dessen Funktion endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages des jeweiligen Landes. Eine Wiederbestellung als Bildungsdirektor gemäß Art. 113 Abs. 6 ist bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung zulässig.
2. Mit 1. September 2017 werden die im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst.
3. Die für die Aufnahme der Tätigkeit der Bildungsdirektionen erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 getroffen werden.“

Artikel 2 **(Verfassungsbestimmung)**

Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. III und in Art. IV Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes“.

2. In Art. IV Abs. 3 lit. a wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Bund legt die Kriterien für seine Zustimmung vorab in Stellenplanrichtlinien fest, die unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen laufend überprüft und erforderlichenfalls rechtzeitig angepasst werden.“

3. Art. IV werden folgender Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben sich die Länder bei der Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen. Die Länder haben laufend zusätzlich zu den Daten, die für die Besoldung der in Abs. 1 genannten Lehrer erforderlich sind und im IT-Verfahren für das Personalmanagement erfasst werden, Daten zu den Lehrfächerverteilungen dieser Lehrer und zur äußeren Schulorganisation automationsunterstützt zu erfassen und für die Übernahme in die standardisierten IKT-Lösungen des Bundes entsprechend aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Der Bund kann diese Daten zum Zweck des Budget-, Personal- und Bildungscontrollings uneingeschränkt einsehen und weiter verarbeiten.

(5) Werden die vom Bund gemäß Abs. 1 zur Kostentragung der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen im Rahmen eines Schulclusters zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgeschöpft, können diese für die Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst verwendet werden.

4. Art. II entfällt.

5. Der bisherige Text des Art. XI wird zu Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. II, IV Abs. 1 und Abs. 3 lit. a sowie Art. IV Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. September 2017 in Kraft. Zugleich tritt Art. II außer Kraft.“

Artikel 3

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung, die Organisation und die Zuständigkeit der für die Verwaltung des Bundes und der Länder sowie die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens in den Ländern einzurichtenden Bildungsdirektionen.

(2) Das Gebiet des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Abs. 1 umfasst sämtliche Vollzugsbereiche gemäß Art. 14 B-VG (ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten). Nicht umfasst ist das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art. 14a B-VG.

Einrichtung von Bildungsdirektionen

§ 2. (1) Die Verwaltung des Bundes und der Länder sowie die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens in den Ländern werden vom zuständigen Regierungsmitglied bzw. von der zuständigen Landesregierung und den diesem bzw. dieser unterstehenden Bildungsdirektion für das betreffende Bundesland besorgt.

(2) Die Bildungsdirektionen sind am Sitz der Landesregierung einzurichten, in Wien am Sitz des Stadtensats. Sie führen die Bezeichnung „Bildungsdirektion für“ (unter Anführung des Bundeslandes).

(3) Die Bildungsdirektionen haben unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums auf dem gesamten Gebiet des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des § 1 wahrzunehmen.

Sachliche Zuständigkeit der Bildungsdirektionen

§ 3. (1) Die Bildungsdirektion ist die sachlich zuständige Behörde in allen Vollzugsangelegenheiten gemäß § 1.

(2) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist das zuständige Regierungsmitglied, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt.

(3) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die zuständige Landesregierung in den in den Vollzugsbereich der Länder fallenden Angelegenheiten.

(4) Zentrale Lehranstalten sind:

1. die in Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen,
2. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V,
3. die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV,
4. das Technologische Gewerbemuseum, Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XX,
5. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII,
6. das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden.

Qualitätssicherung, Schulaufsicht, Bildungscontrolling

§ 4. (1) Zur Sicherstellung der qualitativ vollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling einzurichten.

(2) Zur Erfassung der Schulqualität werden nach wissenschaftlichen Kriterien für die maßgeblichen Inhalte, insbesondere Lernstand, Schulklima, Bildungsverlauf, soziale Zusammensetzung und Ressourceneinsatz, Daten in Form von Kennzahlen, Parametern und Benchmarks regelmäßig erhoben und aufbereitet (evidenzbasierte Qualitätssicherung). Diese Daten werden für die strategische Vorsteuerung zentral verwaltet und stehen der Schulaufsicht und den Schulen (einschließlich Schulcluster) für weitere Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung. Das zuständige Regierungsmitglied hat, beginnend mit dem Jahr 20xx, dem Nationalrat alle drei Jahre einen nationalen Schulqualitätsbericht vorzulegen, der die konsolidierten Ergebnisse der Qualitätssicherung enthält.

(3) Das zuständige Regierungsmitglied legt die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest. Insbesondere sind vorzusehen:

1. eine Definition und Beschreibung von Schulqualität einschließlich einer qualitativ vollen Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen unter Verwendung von Kennzahlen, Parametern und Benchmarks,
2. die Verpflichtung zu einem periodischen Planungs- und Berichtswesen sowie zu periodischen Rückmeldungen über die Zielerreichung auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (einschließlich Schulcluster) unter Bedachtnahme auf die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen einschlägigen Wirkungsziele und Maßnahmen sowie
3. die Verpflichtung zur Bereitstellung von standardisierten Instrumenten für die Steuerung (Entwicklungspläne, Zielvereinbarungen) sowie für die verpflichtend durchzuführende Selbstevaluation und externe Evaluation anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen (einschließlich Schulcluster). Bei der Umsetzung der vereinbarten Ziele und für die Evaluierung der Zielerreichung sind externe Rückmeldungen wie insbesondere Qualitätsaudits durch die Schulaufsicht (nach Vorgaben der zentralen Qualitätssicherungsstelle) oder durch die zentrale Qualitätssicherungsstelle vorzusehen.

(4) Beim zuständigen Regierungsmitglied wird eine zentrale Qualitätssicherungsstelle eingerichtet, der insbesondere die Verwaltung der Daten gemäß Abs. 2 obliegt und die mit Aufgaben betraut wird, die sich gemäß Abs. 3 ergeben.

(5) Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot sowie den Entwicklungsplänen unter Einbeziehung anderer für die Schulqualität maßgeblicher Faktoren wie des sozio-ökonomischen Hintergrundes der Schülerinnen und Schüler sowie deren im Alltag gebrauchter Sprache zu orientieren. Zur Berücksichtigung dieser zusätzlichen Faktoren kann das zuständige Regierungsmitglied einen entsprechenden Index festlegen.

(6) Dem Unterricht an einer Schule dürfen außer den Organen der Schulaufsicht und der zentralen Qualitätssicherungsstelle nur der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin beiwohnen. Ein gemäß § 12 bestellter Präsident oder eine Präsidentin darf dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Bediensteten oder einer Bediensteten der Schulaufsicht oder der zentralen Qualitätssicherungsstelle beiwohnen.

Örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektionen

§ 5. Die örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion erstreckt sich auf das Gebiet des betreffenden Bundeslandes, jene der Bildungsdirektion für Wien auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

2. Abschnitt

Organisation der Bildungsdirektionen

1. Unterabschnitt

Leitung der Bildungsdirektion

Bildungsdirektor, Bildungsdirektorin

§ 6. (1) Der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin ist Bediensteter bzw. Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund; ihm bzw. ihr obliegt die Leitung der Bildungsdirektion. Er oder sie ist der oder die unmittelbare Vorgesetzte aller Bediensteten der Bildungsdirektion; ihm oder ihr obliegt die Dienst- sowie die Fachaufsicht über diese Personen.

(2) Der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin ist bei der Besorgung der Aufgaben der Bildungsdirektion

1. in Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Bundes an die Weisungen des zuständigen Regierungsmitglieds und
2. in Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Landes an die Weisungen der Landesregierung

gebunden. Für den Fall, dass durch Landesgesetz ein Präsident oder eine Präsidentin der Bildungsdirektion bestellt wurde, unterliegt der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin in den Angelegenheiten der Z 1 und 2 auch dessen bzw. deren Weisungen.

(3) Der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin hat dem zuständigen Regierungsmitglied das Gelöbnis der Amtsverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung seiner oder ihrer Amtspflichten zu leisten. Die Verweigerung des Amtsgelöbnisses hat den Verlust der Funktion durch Abberufung (§ 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4) zur Folge.

Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin

§ 7. (1) Die Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Unterabschnitts. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Rücktritt,
3. durch Abberufung oder
4. durch Tod.

(3) Ein Rücktritt gemäß Abs. 2 Z 2 ist gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied zu erklären und wird, außer bei Vorliegen wichtiger Gründe, erst nach Ablauf von 30 Tagen wirksam.

(4) Eine Abberufung gemäß Abs. 2 Z 3 hat nach Anhörung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau durch das zuständige Regierungsmitglied zu erfolgen, wenn der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin das Amtsgelöbnis (§ 6 Abs. 3) verweigert, eine schwere Pflichtverletzung begangen hat, wenn er oder sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit der Ausübung der Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin nicht vereinbar ist, strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn die für die Funktionsausübung erforderliche körperliche oder geistige Eignung langfristig nicht mehr gegeben ist. Für den Fall der Vakanz der Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin ist in der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion (§ 16) Vorsorge zu treffen.

Qualifikationsprofil des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin

§ 8. Der Bewerber oder die Bewerberin um die Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin hat nachstehendes Qualifikationsprofil zu erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung mit mindestens zehnjähriger, den Anforderungen an die Leitung der Bildungsdirektion entsprechender Berufserfahrung,
2. mindestens fünfjährige Erfahrung in der Leitung einer Einrichtung oder Organisationseinheit vergleichbarer Größe,
3. Erfahrungen im Vollzug von Haushaltsrecht,
4. umfangreiches und vertieftes Wissen im Zusammenhang mit Personalmanagement, Controlling und Verwaltungsabläufen,
5. umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Bundesverfassung und der Schulorganisation.

2. Unterabschnitt Bestellungsverfahren

Ausschreibung der Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin; Aufnahmeverfahren

§ 9. Der Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin hat eine Ausschreibung der Funktion durch das zuständige Regierungsmitglied voranzugehen. Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau das Recht zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext einzuräumen ist,
2. nur ein Mitglied der Begutachtungskommission vom zuständigen Regierungsmitglied zu bestellen ist und dass ein Mitglied vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau zu bestellen ist; das vom zuständigen Regierungsmitglied zu bestellende Mitglied ist mit der Vorsitzführung betraut,
3. hinsichtlich des vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau zu bestellenden Mitglieds der Begutachtungskommission dieser oder diese an die Stelle des Leiters oder der Leiterin der zuständigen Zentralstelle tritt,
4. das in § 9 AusG vorgesehene Bewerbungsgespräch zwingend durchzuführen ist,
5. die Veröffentlichungen gemäß § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 erster Satz AusG auch auf der Internethomepage der Landesregierung zu erfolgen hat,
6. auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ zwingend vorgesehene Veröffentlichungen auch auf einer dem Zweck der Veröffentlichung entsprechenden Website der Landesregierung zu erfolgen hat,
7. § 25 AusG nicht anzuwenden ist.

Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin

§ 10. (1) Der Vorschlag des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau für die Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin (§ 7 Abs. 1) hat auf der Grundlage des Gutachtens der Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG zu erfolgen. Er hat den am besten geeigneten Bewerber oder die am besten geeignete Bewerberin um die Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin und – falls es weitere geeignete Bewerber oder Bewerberinnen gibt nach Maßgabe deren Zahl – weitere, höchstens jedoch drei geeignete Personen, gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung, zu enthalten.

(2) Der Vorschlag des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau ist für das zuständige Regierungsmitglied insofern bindend, als nur ein im Vorschlag genannter Bewerber oder eine im Vorschlag genannte Bewerberin zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin bestellt werden darf.

(3) Die Bestellung hat auf die Dauer einer Funktionsperiode zu erfolgen. Sie ist im Ministerialverordnungsblatt des zuständigen Regierungsmitglieds sowie im entsprechenden Kundmachungorgan der Landesregierung kund zu machen.

(4) Bestimmungen über die Ernennung bleiben unberührt.

Rechtsstellung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 11. (1) Bewerberinnen und Bewerber um die Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin haben keine Parteistellung und keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin.

(2) Nach der Bestellung einer Person zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin sind die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, formlos zu verständigen.

3. Unterabschnitt

Präsident oder Präsidentin der Bildungsdirektion

Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 12. Ist durch Landesgesetz der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau oder durch Verordnung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsident oder Präsidentin bestellt worden, so unterliegt er oder sie den Weisungen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung oder der zuständigen Landesregierung.

Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 13. Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin.

4. Unterabschnitt

Gliederung der Bildungsdirektion

Amt der Bildungsdirektion

§ 14. (1) Die Geschäfte der Bildungsdirektion sind unter der Leitung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin vom Amt der Bildungsdirektion zu besorgen.

(2) Zur Leitung des Amtes der Bildungsdirektion ist ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter oder eine rechtskundige Verwaltungsbedienstete zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem zuständigen Regierungsmitglied.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der Bildungsdirektion ist Stellvertreter oder Stellvertreterin des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin.

(4) Sämtliche dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin obliegenden Entscheidungen sind diesem oder dieser im Wege über den Leiter oder die Leiterin des Amtes der Bildungsdirektion zuzuleiten. Dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der Bildungsdirektion obliegt weiters die Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten.

Pädagogischer Dienst

§ 15. (1) Zur Leitung des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektion ist ein pädagogisch-fachkundiger Verwaltungsbediensteter oder eine pädagogisch-fachkundige Verwaltungsbedienstete zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem zuständigen Regierungsmitglied.

(2) Aufgabe des Pädagogischen Dienstes ist:

1. pädagogisches Bildungscontrolling nach Vorgaben der zentralen Qualitätssicherungsstelle (§ 4 Abs. 3) und
2. Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen (§ 4 Abs. 5).

Ständiger Beirat der Bildungsdirektion

§ 16. (1) In jeder Bildungsdirektion ist ein Ständiger Beirat (Beirat) einzurichten. Die Organisation sowie die Abhaltung von Beiratssitzungen erfolgen durch eine in der Bildungsdirektion einzurichtenden Geschäftsstelle des Beirats. Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der Bildungsdirektion.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, in den von der Bildungsdirektion zu besorgenden Angelegenheiten beratend mitzuwirken. Insbesondere sind ihm Begutachtungsentwürfe zur Abgabe einer beratenden Stellungnahme vorzulegen. Berichte oder -vorschläge haben ausschließlich Beratungsfunktion und binden nicht die Entscheidung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin oder anderer gemäß der Geschäftsordnung zur Entscheidung berufener Organe der Bildungsdirektion.

(3) Der Beirat ist vom Bildungsdirektor oder von der Bildungsdirektorin zumindest zwei Mal pro Jahr unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Einberufung und der Tagung des Beirates haben vier bis sechs Wochen zu liegen. Die Mitglieder des Beirats (Abs. 4 und 5) üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; es gebührt kein Aufwandsersatz.

(4) Dem Beirat gehören an:

1. der oder die Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats,
2. vom
 - a) Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und -lehrer für allgemein bildende Pflichtschulen,
 - b) Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und -lehrer für Berufsschulen,
 - c) bei der Bildungsdirektion eingerichteten Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und -lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden allgemein bildenden Schulen und für Bundeserzieherinnen und -erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - d) bei der Bildungsdirektion eingerichteten Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und -lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden berufsbildenden Schulen sowie für Bundeserzieherinnen und -erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind, und
 - e) bei der Bildungsdirektion eingerichteten Fachausschuss für die bei der Bildungsdirektion verwendeten Bundesbediensteten (ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher und die an Pädagogischen Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 4 des Hochschulgesetzes 2005 verwendeten Hochschullehrpersonen)
 zu entsendende Mitglieder,
3. von der Landesschülervertretung aus den Bereichen
 - a) der allgemein bildenden höheren Schulen,
 - b) der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie
 - c) der Berufsschulen
 zu entsendende Mitglieder,
4. Elternvertreter oder Elternvertreterinnen aus dem Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, der Berufsschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nach Maßgabe des § 17,
5. Vertreter oder Vertreterinnen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften nach Maßgabe des § 17 und
6. Vertreter oder Vertreterinnen gesetzlicher Interessensvertretungen nach Maßgabe des § 17.

Den Beiräten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und für das Burgenland haben nach Maßgabe des § 17 jedenfalls Vertreter der slowenischen bzw. der kroatischen und der ungarischen Minderheiten sowie der burgenländischen Roma anzugehören.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der in Abs. 3 genannten Mitglieder anwesend ist. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung einer Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Nähere Regelungen über die Geschäftsführung und Beschlussfassung im Beirat sowie über Zahl und Bestellweise der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 2 bis 6 und § 17 sind unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Schulen im Bundesland sowie die Zahl der in diesen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in der Geschäftsordnung (§ 19) festzulegen.

(6) Ein gemäß § 12 Abs. 1 bestellter Präsident oder eine gemäß § 12 Abs. 1 bestellte Präsidentin hat das Recht, den Sitzungen des Beirats beizuwohnen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Die Mitglieder des Beirats haben zu geloben, auch über die Zeit ihrer Funktionsausübung hinaus über alle ihnen aus ihrer Funktion als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Daten und Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern

§ 17. (1) Elternvereine, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Minderheitenorganisationen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten sowie gesetzliche Interessensvertretungen sind berechtigt, sich bei einer oder mehreren Bildungsdirektionen zum Zweck der Mitwirkung im Beirat zu registrieren.

(2) Die Registrierung hat zur Folge, dass der Elternverein, die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und die gesetzliche Interessensvertretung durch die Bildungsdirektion eingeladen wird, nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

(3) Entsendete Personen können unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 erster Satz von der Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen werden.

Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion

§ 18. (1) Für jede Bildungsdirektion ist eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in welcher die Aufbauorganisation gemäß den vom zuständigen Regierungsmitglied zu erlassenden Rahmenrichtlinien festzulegen ist. Der Beschluss über eine Geschäftseinteilung obliegt dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin und ist dem zuständigen Regierungsmitglied sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zur Beratung sowie zur Vorbereitung eines Beschlusses einer Geschäftseinteilung können Bedienstete der Bildungsdirektion sowie externe Personen als Experten oder Expertinnen beigezogen werden.

(3) Der Geschäftseinteilung hat der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Geschäfts- und Gebarungsführung der Bildungsdirektion zu Grunde zu liegen.

Geschäftsordnung der Bildungsdirektion

§ 19. (1) Für jede Bildungsdirektion ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche gemäß den vom zuständigen Regierungsmitglied zu erlassenden Rahmenrichtlinien die Geschäfts- und Gebarungsführung der Bildungsdirektion, darunter insbesondere die Approbationsbefugnisse, die Stellvertretung, sowie die bei der Zusammenarbeit der Organisationseinheiten und Bediensteten der Bildungsdirektion geltenden Grundsätze regelt. § 18 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 sind auf die Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf quantitative Anforderungen (Zahl der Schulen, Zahl der Schülerinnen und Schüler, Zahl der Lehrerinnen und Lehrer), auf regional-infrastrukturelle Anforderungen (Zahl und Größe der schulerhaltenden Gemeinden und Gemeindeverbände, geografische Gegebenheiten sowie verkehrstechnische Situation) und auf allfällige entwicklungspezifische Besonderheiten eine Gliederung in Abteilungen und Referate sowie eine Stellvertretungsregelung vorzusehen.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, in welchen Angelegenheiten die Leiter und Leiterinnen des Amtes der Bildungsdirektion und des Pädagogischen Dienstes mit der Approbationsbefugnis ausgestattet sind und welche Angelegenheiten dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin zur Entscheidung vorbehalten sind. Ist ein Präsident oder eine Präsidentin gemäß § 11 bestellt worden, so kann die Geschäftsordnung auch diesem oder dieser bestimmte Angelegenheiten des Vollzugsbereiches des Landes zur Entscheidung vorbehalten.

(4) In der Geschäftsordnung auszuweisen sind allenfalls darüber hinausgehende, den Leitern oder Leiterinnen bestimmter Organisationseinheiten eingeräumte Approbationsbefugnisse. Die Einräumung solcher Approbationsbefugnisse ist zulässig, sofern und soweit dadurch die Behandlung der Geschäfte der Bildungsdirektion ohne Beeinträchtigung der Einheitlichkeit beschleunigt werden kann.

(5) In der Geschäftsordnung auszuweisen ist, welchen Bediensteten in welchen Angelegenheiten und in welchem betragslichen Ausmaß die Befugnis von Anordnungen im Gebarungsvollzug zukommt. Die Erteilung einer solchen Befugnis setzt die Gebarungssicherheit der Bediensteten oder des Bediensteten voraus. Gebarungssicherheit liegt vor, wenn jedes für den Bund bzw. das Land nachteilige Verhalten in Bezug auf die Haushaltsführung ausgeschlossen erscheint.

(6) Die Geschäftsordnung hat Regelungen über die Stellvertretung der in Ausübung ihres Dienstes verhinderten Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Bildungsdirektion zu treffen. Diese Regelungen umfassen insbesondere auch den Umfang der Stellvertretung sowie die dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin zukommenden Rechte und Pflichten.

Kanzleiordnung der Bildungsdirektion

§ 20. (1) Die formale Behandlung der von jeder Bildungsdirektion zu besorgenden Geschäftsfälle ist in einer Kanzleiordnung (Büroordnung) festzulegen. Geschäftsfälle sind alle im Bereich der Bildungsdirektion auftretende Ereignisse, die zu einem nach innen oder nach außen gerichteten Verwaltungshandeln führen.

(2) Auf Grundlage der Kanzleiordnung (Büroordnung) ist für die Bildungsdirektion durch Dienstanweisung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin in einem Organisationshandbuch die Behandlung von Geschäftsfällen insbesondere auch unter Anwendung eines elektronischen geschäftsfall- und Aktenverarbeitungssystems (ELAK-System) zu regeln.

(3) § 18 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 sind auf die Kanzleiordnung (Büroordnung) sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Aufwand der Bildungsdirektionen

1. Unterabschnitt

Sachaufwand

Aufteilung des Sachaufwandes der Bildungsdirektion zwischen Bund und Land

§ 21. (1) Der für die Angelegenheiten der Vollziehung im Bereich des Bundes und des Landes zu tragende Sachaufwand ist im Verhältnis xx:yy vom Land und vom Bund zu tragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für den Fall, dass kein Präsident oder keine Präsidentin der Bildungsdirektion gemäß § 12 bestellt wurde, der für Angelegenheiten des Dienstrechtsvollzugs für Lehrerinnen und Lehrer von öffentlichen Pflichtschulen erforderliche Sachaufwand der Bildungsdirektion vom Bund zu tragen.

2. Unterabschnitt

Personalaufwand

Personalaufwandes für die Funktion eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Bildungsdirektion

§ 22. Der für die Besoldung oder Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungsdirektion sowie der sonst mit der Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin verbundene Personalaufwand ist vom Land zu tragen.

Aufteilung des sonstigen Personalaufwandes der Bildungsdirektion zwischen Bund und Land

§ 23. (1) Unbeschadet des § 22 ist

1. der für Angelegenheiten der Bundesvollziehung erforderliche Personalaufwand vom Bund und
2. der für Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Personalaufwand vom Land zu tragen.

Die konkrete Festlegung des vom Bund und vom Land zu tragenden Personalaufwandes ist auf der Grundlage des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans sowie der von der Bildungsdirektion konkret zu erfüllenden Aufgaben jährlich auszuweisen und der Landesregierung sowie dem zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 ist für den Fall, dass kein Präsident oder keine Präsidentin der Bildungsdirektion gemäß § 12 bestellt wurde, der für Angelegenheiten des Dienstrechtsvollzugs für Lehrerinnen und Lehrer von öffentlichen Pflichtschulen erforderliche Personalaufwand der Bildungsdirektion vom Bund zu tragen.

4. Abschnitt

Planungs-, Rechnungs- und Berichtswesen, Innenrevision

Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

§ 24. (1) Zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung legt das zuständige Regierungsmitglied im Einvernehmen mit der Landesregierung für jede Bildungsdirektion einen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan fest. Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan hat für den Zeitraum des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes folgende Angaben zu enthalten:

1. die finanziellen und personellen Ressourcen,
2. die angestrebten Ziele der Bildungsdirektion,
3. die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Hierbei ist auf den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der zuständigen haushaltsführenden Stelle Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Bildungsdirektorin oder jeder Bildungsdirektor hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds jährlich einen Entwurf des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans zu erstellen und dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

Internes Rechnungswesen

§ 25. (1) An jeder Bildungsdirektion ist unter der Verantwortung und Leitung der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Kosten- und Leistungsrechnung sind vom zuständigen Regierungsmitglied nach Anhörung der Landesregierung festzulegen.

Berichtspflichten

§ 26. Der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin hat im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem zuständigen Regierungsmitglied bzw. der Landesregierung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist darüber hinaus verpflichtet, über Entscheidungen und Ereignisse von erheblicher und nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

Innenrevision

§ 27. (1) Die Bildungsdirektion unterliegt im jeweiligen Wirkungsbereich der Innenrevision des Bundesministeriums für Bildung sowie der Landesregierung.

(2) Die Innenrevisionen gemäß Abs. 1 haben bis 31. Dezember 2021 und von diesem Zeitpunkt an alle fünf Jahre einen gemeinsamen Revisionsbericht zu erstellen und dem zuständigen Regierungsmitglied sowie der Landesregierung vorzulegen.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlassen von Verordnungen und anderen Vorbereitungsmaßnahmen

§ 28. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sowie andere Vorbereitungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bildungsdirektion sicher zu stellen, können bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen bzw. getroffen werden. Verordnungen dürfen frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Übergangsweise Ausübung der Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin

§ 29. (1) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis längstens zum Ende der in den Bundesländern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes jeweils aktuellen Legislaturperiode des Landtags kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau anstelle der Durchführung des Bestellungsverfahrens gemäß dem 2. Unterabschnitt auf Antrag des amtsführenden Präsidenten oder der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien diesen oder diese mit der Funktion des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin betrauen.

(2) Die Dauer des Übergangszeitraums gemäß Abs. 1 ist dem zuständigen Regierungsmitglied vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau spätestens sechs Monate vor dessen Ablauf bekannt zu geben.

Beschwerden gegen Bescheide

§ 30. Über Beschwerden gegen Bescheide der Bildungsdirektion entscheidet

1. in den Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Bundes das Bundesverwaltungsgericht und
2. in den Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Landes das Landesverwaltungsgericht.

Kundmachung von Verordnungen

§ 31. (1) Verordnungen der Bildungsdirektionen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, sind je nach Vollzugsbereich gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 im Bundesgesetzblatt oder im Landesgesetzblatt kund zu machen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes.

(2) Verordnungen, die nur einzelne Schulen betreffen, sind an den betreffenden Schulen durch Aushang kund zu machen.

(3) In der Geschäftsordnung kann vorgesehen sein, dass zum Zweck der Veröffentlichung von Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 zusätzlich zu der dort vorgesehenen Kundmachung sowie weiters von Beschlüssen und Entscheidungen der Bildungsdirektion ein eigenes Kundmachungsorgan einzurichten ist.

Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 32. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit der Bundes fällt, sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 21, 22 und 23 der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen und
2. im Übrigen der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung.

Inkrafttreten

§ 34. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Ausschreibungsgesetzes

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. im Bereich des Bundesministeriums für Bildung:
Bildungsdirektionen,“

2. Dem Abschnitt Va wird folgender Abschnitt Vb samt Überschriften angefügt:

„Abschnitt Vb

Ausschreibung der Leitung einer Bildungsdirektion

Anwendungsbereich und Ausschreibung

§ 15f. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Bildungsdirektion ist diese Funktion von der Bundesministerin für Bildung oder vom Bundesminister für Bildung auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat spätestens drei Monate vor Freiwerden der Funktion, bei vorzeitigem Freiwerden der Funktion jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Freiwerden zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat neben den allgemeinen Voraussetzungen die in § 8 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern, BGBl. I Nr. xxx/2016, für die Leitung einer Bildungsdirektion festgelegten Anforderungen zu enthalten.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist § 5 Abs. 8 anzuwenden.

Bewerbung

§ 15g. Bewerber um die in § 15f angeführte Funktion haben in ihrem unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringenden Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung der Funktion einer Bildungsdirektorin oder eines Bildungsdirektors als geeignet erscheinen lassen.

Verfahren

§ 15h. Dem Verfahren vor der Begutachtungskommission sind nur Personen zu unterziehen, die

1. die im § 15f Abs. 3 angeführten Erfordernisse erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

Begutachtungskommission

§ 15i. (1) Beim Bundesministerium für Bildung ist für jede Betrauung mit der Leitung einer Bildungsdirektion eine Begutachtungskommission einzurichten.

(2) Die Begutachtungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Bundesministerin für Bildung oder der Bundesminister für Bildung, die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann des Landes der zu besetzenden Bildungsdirektion, der Zentralausschuss für die beim Bundesministerium für Bildung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst haben jeweils ein Mitglied zu entsenden.

(3) § 7 Abs. 3 bis 8 sind für das Verfahren vor der Begutachtungskommission anzuwenden.

(4) Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der Bundesministerin für Bildung oder dem Bundesminister für Bildung sowie der zuständigen Landeshauptfrau oder dem zuständigen Landeshauptmann ein begründetes Gutachten zur Eignung der Bewerber zu erstatten und die Bewerber zu reihen.

(5) Die zuständige Landeshauptfrau oder der zuständige Landeshauptmann hat den bestgeeigneten Bewerber der Bundesministerin für Bildung oder dem Bundesminister für Bildung zur Betrauung vorzuschlagen.

(6) Auf die Tätigkeit der Begutachtungskommission und die Rechtstellung der Bewerber sind § 9 sowie §§ 11 bis 15 anzuwenden.“

3. § 25 Z 2 entfällt.

4. Dem § 90 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 3 Z 4a und Abschnitt Vb (§§ 15f bis 15i) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 25 Z 2 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Landesschulräte“ durch das Wort „Bildungsdirektionen“ und das Wort „Landesschulräten“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektionen“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Berufsschulen sind bei Schaffung neuer Lehrberufe für den Zeitraum von einem Schuljahr, beginnend mit dem Schuljahr, das dem Inkrafttreten der dem Lehrberuf entsprechenden Ausbildungsordnung folgt, Einführungslehrpläne zu erlassen, die gemäß § 129 an den betroffenen Schulen kund zu machen sind.“

3. § 7 samt Überschrift entfällt.

4. In § 7a Abs. 1, § 8c Abs. 7, § 12 Abs. 3, § 18a, § 21e und § 31 wird die Wendung „des Landesschulrates“ jeweils durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

5. § 8 lit. j sublit. cc lautet:

„cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen sowie weiters durch Personen mit anderer für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation, hinsichtlich derer darüber hinaus keine die Erfüllung der Aufgaben der Schule beeinträchtigenden oder die Sicherheit der Schüler gefährdenden Umstände vorliegen, zu besorgen ist;“

6. § 8 lit. k entfällt.

7. In § 8 wird der Punkt am Ende der lit. p durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. q angefügt:

„q) unter Schulleiter der Leiter des Schulclusters, wenn mehrere Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt werden. Dieser kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen.“

8. § 8a samt Überschrift lautet:

„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen

§ 8a. (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie die gemäß Abs. 2 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen Schülergruppen zu bilden sind,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
7. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Es können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.

(2) Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen. Für öffentliche Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen sowie die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten Schulen, stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Für die mittleren und höheren Schulen stehen mindestens je Bundesland je Schülerin und Schüler

1. an allgemein bildenden höheren Schulen in der Unterstufe 1,647 und in der Oberstufe 1,701,
2. an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten 2,340,
3. an Handelsschulen und Handelsakademien 1,693,
4. an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Fachschulen für Sozialberufe und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe 2,010,
5. an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik 2,564

Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung.

(3) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.“

9. § 8b samt Überschrift lautet:

„Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden.

(2) Wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schülerinnen und Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte, darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden. Dasselbe gilt im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrerinnen

und Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden an Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation insofern nicht Anwendung, als sie sich auf die Organisation des Unterrichts in Klassen beziehen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin zu treffen.“

10. In § 8d Abs. 3 zweiter Satz wird die Wendung „– unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote –, durch die Wendung „unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote“ ersetzt.

11. § 8e Abs. 4a, 5 und 6 wird durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) Abs. 1 bis 4 gelten für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

1. auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
2. das Ausmaß höchstens vier Wochenstunden umfasst.“

12. Nach § 8e wird folgender § 8f samt Überschrift eingefügt:

„Schulcluster

§ 8f. (1) Die im II. Hauptstück genannten Praxisschulen, mittleren und höheren Schulen sowie weiters die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten Schulen können auch im organisatorischen Verbund mit anderen vom Bund erhaltenen Schulen geführt werden (Schulcluster). Diese Schulcluster sind als „Bundes-Schulcluster“ (allenfalls mit einem auf die Region, die inhaltlichen Ausrichtungen, den kooperativen Zusammenschluss mehrerer Schulcluster unter einem Schulclusterverbund oder andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen.

(2) Für jeden Bundes-Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat zusätzlich zum zu bestellenden Verwaltungspersonal im Höchstausmaß der durch Minderung der Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellten Lehrpersonenwochenstunden einen Administrator oder eine Administratorin als seinen bzw. seine oder ihren bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen, zu bestellen und kann weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen bestellen.“

13. Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z 1 (Volksschulen) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Volksschulen“.

14. (Grundsatzbestimmung) In § 13 wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.

15. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 2a dritter Satz lautet:

„Für die Freizeit können auch andere vom Schulerhalter auf Grund besonderer Qualifikation als zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignet erachtete Personen bestellt werden, wenn in deren Person keine die Erfüllung der Aufgaben der Schule beeinträchtigenden oder die Sicherheit der Schüler gefährdenden Umstände vorliegen.“

16. § 14 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 14. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die

räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

17. *Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z 2 (Hauptschulen) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen“.*

18. *(Grundsatzbestimmung) In § 20 wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.*

19. § 21 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 21. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Hauptschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

20. *Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z 2a (Neue Mittelschulen) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Neuen Mittelschulen“.*

21. *(Grundsatzbestimmung) In § 21g wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.*

22. § 21h samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 21h. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Neuen Mittelschule ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

23. *Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z 3 (Sonderschulen) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Sonderschulen“.*

24. *(Grundsatzbestimmung) In § 26 wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.*

25. § 27 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 27. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Sonderschule ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

26. *(Verfassungsbestimmung) In § 27a Abs. 2 wird die Wendung „Der Landesschulrat (Kollegium)“ durch das Wort „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.*

27. *Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z 4 (Polytechnische Schule) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Polytechnischen Schulen“.*

28. *(Grundsatzbestimmung)* In § 32 wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammersausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.

29. § 33 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 33. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Polytechnischen Schule ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

30. In § 33a Abs. 3 entfällt die Wendung „unter Bedachtnahme auf die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in dem die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, sowie weiters“.

31. § 42 Abs. 2a dritter Satz lautet:

„Für die Freizeit können auch andere von der Bildungsdirektion auf Grund besonderer Qualifikation als zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignet erachtete Personen bestellt werden, wenn in deren Person keine die Erfüllung der Aufgaben der Schule beeinträchtigenden oder die Sicherheit der Schüler gefährdenden Umstände vorliegen.“

32. § 43 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 43. (1) Die Klassenschülerzahl an der allgemein bildenden höheren Schule sowie an Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation die Zahl der ein Modul besuchenden Studierenden ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden, die auch klassen-, schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden können. Abs. 1 ist anzuwenden.“

33. Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil B (Berufsbildende Schulen) Abschnitt I (Berufsbildende Pflichtschulen [Berufsschule]) entfallen die Überschriften „a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht“ und „b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen“.

34. *(Grundsatzbestimmung)* In § 50 wird nach der Paragraphenüberschrift der Klammersausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.

35. § 51 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 51. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Berufsschule ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

36. § 57 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule sowie an Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation die Zahl der ein Modul besuchenden Studierenden ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

37. § 71 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule sowie an Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation die Zahl der ein Modul besuchenden Studierenden ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 2 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.“

38. In § 130a Abs. 1 wird die Wendung „den Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

39. Nach § 130a wird folgender § 130b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche

§ 130b. Schulversuche auf der Grundlage des § 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2020.“

40. § 131 Abs. 25 Z 6 entfällt.

41. In § 131 wird nach Abs. 34 folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 lit. j sublit. cc, § 42 Abs. 2a sowie § 133 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. (**Grundsatzbestimmung**) § 13, § 13 Abs. 2a, § 20, § 21g, § 26, § 32 und § 50 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen;
3. § 6 Abs. 1 und 1a, § 7a Abs. 1, § 8 lit. q, § 8a samt Überschrift, § 8b samt Überschrift, § 8c Abs. 7, § 8d Abs. 3, § 8e Abs. 4a, 5 und 6, § 8f samt Überschrift, § 12 Abs. 3, § 14 samt Überschrift, § 18a, § 21, § 21e, § 21h, § 27 samt Überschrift, § 31, § 33 samt Überschrift, § 33a Abs. 3, § 43 samt Überschrift, § 51 samt Überschrift, § 57 samt Überschrift, § 71 samt Überschrift, § 130a Abs. 1 und § 130b samt Überschrift treten mit 1. September 2017 in Kraft;
4. (**Verfassungsbestimmung**) § 27a Abs. 2 tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

§ 7 samt Überschrift, § 8 lit. k und die Überschriften lit. a) und b) des II. Hauptstückes Teil A Z 1, 2, 2a, 3 und 4 sowie Teil B Abschnitt I treten mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.“

42. In § 133 entfällt die Wendung „und Frauen“.

Artikel 6

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) Z 5 (§ 8a Abs. 2b) entfällt.
2. Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) Z 14 (§ 43 Abs. 1b) entfällt.
3. Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) Z 22 (§ 57 Abs. 2) entfällt.
4. Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) Z 27 (§ 71 Abs. 2) entfällt.

Artikel 7

Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a. (1) Die Landesausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass öffentliche Pflichtschulen auch im organisatorischen Verbund als Schucluster geführt werden können.

(2) Die Gründung eines Schulclusters hat auf der Grundlage eines Schulclusterplans zu erfolgen. Dieser hat von höchstens acht am Schulcluster teilnehmenden Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten und von einer Schülerzahl zwischen 200 und 2 500 Schülern auszugehen. Er hat weiters Angaben über die topografische und die demografische Situation sowie über die infrastrukturellen Gegebenheiten und Entwicklungen zu enthalten, die eine Langfristigkeit im Bestand des Schulclusters

sowie einen zweckmäßigen Lehrereinsatz darlegen. § 7 gilt nur subsidiär für die Schule und es können die ausstattungsmaßige Anforderungen der §§ 7 und 10 auch im Schulcluster erfüllt sein.

(3) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Die Ausführungsgesetzgebung hat sich bei der Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren.

(5) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, dass der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen einen Administrator oder eine Administratorin als seinen bzw. seine oder ihren bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen, sowie weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen bestellen kann.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, vorbehaltlich anderer Formen der (gemeinsamen) Kostentragung bei in Schulclustern geführten Schulen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.“

3. In § 11 Abs. 1 wird die Wendung „Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium)“ durch die Wendung „Bewilligung der Bildungsdirektion“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass eine öffentliche Pflichtschule von Amts wegen aufzulassen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.“

5. In § 12 Abs. 1, 2 und 5 wird die Wendung „nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 5 wird die Wendung „nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde kann nach Anhörung des Landesschulrates“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 5 wird die Wendung „nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 5a, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen.“

Artikel 8

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Titel des Gesetzes entfällt die Abschnittsüberschrift „Abschnitt I“.

2. § 1 samt Überschrift lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im

Sinne des Art. 14a Abs. 2 lit. c B-VG sowie für die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, geregelte Forstfachschule.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

4. In § 2 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz der Z 1:

„1. Das Unterrichtsjahr (ausgenommen hinsichtlich der saison- und lehrgangsmäßigen Berufsschulen) umfasst“

5. In § 2 Abs. 2a wird die Wendung „der Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen);“

7. § 2 Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 und 5a ersetzt:

„(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulleiter oder die Schulleiterin höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären; an Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, kommt die Zuständigkeit zur Schulfreierklärung dieser höchstens fünf Tage dem Leiter oder der Leiterin des Schulclusters zu. Ferner kann die örtlich zuständige Bildungsdirektion in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die örtlich zuständige Bildungsdirektion zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung durch den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem dritten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

(5a) Gemäß Abs. 5 schulfrei erklärte Tage sind für die Qualitätsentwicklung am Schulstandort bzw. im Schulcluster zu verwenden.“

8. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen (ausgenommen an ganzjährigen Berufsschulen), an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrerinnen und Lehrer sind zu hören.“

9. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

10. In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf für Schülerinnen und Schüler

1. der Vorschulstufe, der 1. und 2. Schulstufe einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen höchstens fünf,
2. der 3. und 4. Schulstufe einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen höchstens sechs,
3. der 5. bis 8. Schulstufe einschließlich der Freigegegenstände höchstens acht und
4. ab der 9. Schulstufe einschließlich der Freigegegenstände höchstens zehn

betragen.“

11. § 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulleiter ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.“

12. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.“

13. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Aus zwingenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit kann die Dauer von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“

14. § 4 Abs. 2 letzter Satz sowie Abs. 3 und 4 entfällt.

15. In § 5 Abs. 1 wird die Wendung „Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich“ durch das Wort „Berufsschulen“ ersetzt.

16. In § 5 Abs. 3a wird die Wendung „des Landesschulrates“ jeweils durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

17. § 5 Abs. 4 entfällt.

18. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Berufsschulen gelten abweichend von §§ 2 bis 4 folgende Bestimmungen:

1. Schultage sind
 - a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
 - b) an lehrgangmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
 - c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, soweit sie nicht gemäß § 2 schulfrei sind.
2. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn) nicht übersteigen.
3. In jedem Unterrichtsjahr können ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.
4. Die Zahl der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden für eine Schulstufe darf durch schulfreie Tage um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden; werden diese unterschritten, ist die Einbringung jedenfalls anzuordnen. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

19. § 6 samt Überschrift entfällt.

20. Abschnitt II entfällt.

21. § 15 Abs. 2 entfällt.

22. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche

§ 15a. Schulversuche auf der Grundlage des § 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2020.“

23. § 16 Abs. 3 entfällt.

24. Dem § 16a wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 1 samt Überschrift, § 1a samt Überschrift, § 2 Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 4 Z 1, Abs. 5, 5a und 8, § 3 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 3a und 5, § 6, § 15 Abs. 2, § 15a samt Überschrift sowie § 16b in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 samt Überschrift, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 16b Abs. 1a und 2 sowie die Überschrift des Abschnitts I und Abschnitt II außer Kraft.“

25. In § 16b entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 1a und 2.

26. § 17 lautet:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung betraut.“

Artikel 9

Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:

1. (**Grundsatzbestimmung**) In § 2 Abs. 2 wird nach der Wendung „der äußeren Organisation“ der Klammerausdruck „(Errichtung, Erhaltung und Auflassung sowie Schulsprengel)“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 und 4 wird das Wort „Kindergartenpädagogik“ jeweils durch das Wort „Elementarpädagogik“ ersetzt.

3. In § 15 wird die Wendung „Beim Landesschulrat für Burgenland“ durch die Wendung „Bei der Bildungsdirektion für das Burgenland“ ersetzt.

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten wie folgt in Kraft:

1. § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 20 Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. (**Grundsatzbestimmung**) § 2 Abs. 2 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen;
3. § 15 tritt mit 1. September 2017 in Kraft.“

5. In § 20 Abs. 2 und 3 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 19, § 23 und § 29 wird die Wendung „des Landesschulrates“ jeweils durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. In § 31 wird die Wendung „Beim Landesschulrat“ durch die Wendung „Bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

3. In § 34 wird nach Abs. 2d folgender Abs. 2e eingefügt:

„(2e) § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 19, § 23, § 29 und § 31 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

4. In § 36 Abs. 2 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Schulgemeinschaftsausschuss“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 wird das Zitat „§ 18 Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1a entfällt

5. § 9 Abs. 4 entfällt.

6. In § 9 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „Abs. 1a, 2 und 3“ ersetzt.

7. § 10 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.“

9. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“

10. In § 11 Abs. 7 wird die Wendung „des Landesschulrates“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann das Ausmaß für die Teilnahme eines Schülers oder einer Schülerin am Förderunterricht beschränken; hierbei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes im Verhältnis zur Belastbarkeit des Schülers oder der Schülerin und auf dessen oder deren Förderungsbedürftigkeit Bedacht zu nehmen.“

12. § 13a Abs. 1 zweiter und dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen.“

13. In § 17 Abs. 4 lit. a und § 46 Abs. 1 wird die Wendung „der Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

14. In § 33 Abs. 7 wird die Wendung „den nach dem Wohnsitz des Schülers zuständigen Landesschulrat“ durch die Wendung „die nach dem Wohnsitz des Schülers zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.

15. In § 35 Abs. 2 Z 1 wird die Wendung „der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor“ durch die Wendung „der nach der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion zuständige Bedienstete der Schulaufsicht“ ersetzt.

16. § 44a Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.“

17. § 55b Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für andere auf Grund besonderer Qualifikation als zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeittel geeignet erachtete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes), unabhängig davon, ob sie Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, oder nicht.“

18. Nach § 55c wird folgender § 55d samt Überschrift eingefügt:

„Bereichsleiter, Bereichsleiterin

§ 55d. Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin obliegt die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulcluster-Leitung und die Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben im Schulcluster.“

19. Die Überschrift des § 56 lautet:

„Schulleitung, Schulcluster-Leitung“

20. Dem § 56 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen. Der Schulcluster-Leiter oder die Schulcluster-Leiterin wird im Verhinderungsfall vom Administrator oder von der Administratorin vertreten.“

21. § 57 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sich diese aus den Lehrern des Schulclusters (Schulclusterkonferenz), der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.“

22. In § 59 Abs. 5 sechster Satz wird die Wendung „der zuständigen Schulbehörde“ durch die Wendung „des Schulleiters“ ersetzt.

23. § 63a Abs. 2 lautet:

„(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. d und e, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse betreffen:

1. die Entscheidung über
 - a) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - d) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - e) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule.

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit gemäß Z 1 fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.“

24. § 63a Abs. 4 zweiter und dritter Satz lautet:

„Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.“

25. § 63a Abs. 7 vierter Satz lautet:

„Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.“

26. § 63a Abs. 10 zweiter und dritter Satz lautet:

„Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.“

27. § 63a Abs. 12 dritter und vierter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.“

28. In § 63a Abs. 13 lautet der erste Teilsatz des ersten Satzes:

„Kann das Schulforum in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;“

29. In § 63a Abs. 14 vorletzter Satz wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. h bis j“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. d“ ersetzt.

30. § 63a Abs. 17 lautet:

„(17) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.“

31. Die Überschrift des § 64 lautet:

„Klassenforum, Schulgemeinschaftsausschuss“

32. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In allgemein bildenden höheren Schulen ist darüber hinaus für jede Klasse der Unterstufe ein Klassenforum einzurichten.“

33. § 64 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 2d ersetzt:

„(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulgemeinschaftsausschuss die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. e und f, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- b) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- d) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),

- e) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
 - f) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule.

Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit gemäß Z 1 fallende Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.

(2a) Dem Klassenforum gehören der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin und die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin; sofern der Schulleiter oder die Schulleiterin anwesend ist, kann dieser oder diese den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(2b) Das Klassenforum ist vom Klassenvorstand oder der Klassenvorständin jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(2c) Im Klassenforum kommt dem Klassenvorstand oder der Klassenvorständin und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers und jeder Schülerin der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(2d) Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schülerinnen und Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin oder der Schulleiter oder die Schulleiterin und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme des Klassenvorstandes oder der Klassenvorständin und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenvorstandes oder der Klassenvorständin nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.“

34. In § 64 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wendung „Die Vertreter der Lehrer“ die Wendung „im Schulgemeinschaftsausschuss“ eingefügt.

35. In § 64 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wendung „Die Vertreter der Erziehungsberechtigten“ die Wendung „im Schulgemeinschaftsausschuss“ eingefügt.

36. In § 64 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wendung „der Erziehungsberechtigten“ die Wendung „im Schulgemeinschaftsausschuss“ eingefügt.

37. § 64 Abs. 8 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.“

38. § 64 Abs. 11 dritter und vierter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.“

39. § 64 Abs. 12 erster Satz lautet:

„Für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuss Unterausschüsse einsetzen.“

40. In § 64 Abs. 13 vorletzter Satz wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. j bis l“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. e“ ersetzt.

41. § 64 Abs. 14 lautet:

„(14) Über den Verlauf der Sitzungen des Klassenforums und des Schulgemeinschaftsausschusses sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.“

42. § 64 Abs. 16 lautet:

„(16) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.“

43. In § 64 Abs. 17 lautet der erste Teilsatz:

„Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuss unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;“

44. Nach § 64 wird folgender § 64a samt Überschrift eingefügt:

„Schulclusterbeirat

§ 64a. (1) Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 übertragen wurden, und
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,
4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie
5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 4) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 5) bestimmt werden.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat den Schulclusterbeirat einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulclusterbeirates unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf

Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulclusterbeirat einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr.

(5) Jedem Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat keine beschließende Stimme.

(6) Der Schulclusterbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulclusterbeirat Ausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Ausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 6.

(8) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrerinnen und Lehrer, Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Obmann oder Obfrau des Elternvereines, Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, Schularzt oder Schularztin, Leiter oder Leiterin des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters diese Personen einzuladen. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer oder eine entsprechend befähigte Lehrerin, bei der Behandlung von Angelegenheiten der schulärztlichen Betreuung der Schularzt oder die Schularztin einzuladen. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat weiters den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern und Schülerinnen von am Schulcluster beteiligten Schulen besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters oder dieser pädagogischen Leiterin zweckmäßig erscheinen lassen.

(9) Über den Verlauf der Sitzungen geführte Aufzeichnung sind den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(10) Der Schulclusterbeirat kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefassten Beschlüsse des Schulclusterbeirates und des Ausschusses (Abs. 7) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(12) Kann der Schulclusterbeirat in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters den Schulclusterbeirat unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulclusterbeirat ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend ist.

(13) In den Angelegenheiten des Schulclusterbeirates obliegt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters bei dessen Verhinderung einem allenfalls bestellten Stellvertreter oder einer allenfalls bestellten Stellvertreterin. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulclusterbeirates erfolgt keine Stellvertretung. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.“

45. *In § 66 Abs. 3 wird die Wendung „des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses“ durch die Wendung „des Klassen- und Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulclusterbeirates“ ersetzt.*

46. In § 76 Abs. 1 wird die Wendung „beim örtlich zuständigen Landesschulrat“ durch die Wendung „bei der örtlich zuständigen Bildungsdirektion“ ersetzt.

47. § 78 samt Überschrift entfällt.

48. Dem § 82 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20XX treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 2b Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 6 und 7, § 12 Abs. 9, § 13a Abs. 1, § 17 Abs. 4 lit. a, § 33 Abs. 7, § 35 Abs. 2 Z 1, § 44a Abs. 1 Z 1 und 2, § 46 Abs. 1, § 55b Abs. 3, § 55d samt Überschrift, die Überschrift des § 56 sowie Abs. 9, § 57 Abs. 2, § 59 Abs. 5, § 63a Abs. 2, 4, 7, 10, 12, 13, 14 und 17, die Überschrift des § 64 sowie Abs. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 16 und 17, § 64a samt Überschrift, § 66 Abs. 3, § 76 Abs. 1 und § 82f samt Überschrift treten mit 1. September 2017 in Kraft.

§ 9 Abs. 1a und 4 sowie § 78 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.“

49. Nach § 82e wird folgender § 82f eingefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche

§ 82f. Schulversuche auf der Grundlage des § 78 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2020.“

Artikel 12

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 52 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 52a. Bereichsleiter, Bereichsleiterin“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 53 betreffende Zeile:

„§ 53. Schulleitung, Schulclusterleitung“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 55 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 55a. Studierendenkarte“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 58 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 58a. Schulclusterbeirat“

5. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 65 betreffende Zeile:

„§ 65. Klassenbücher“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 65 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 65a. Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen“

7. In § 4 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

8. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Schulgemeinschaftsausschuß“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 3 entfällt.

10. In § 34 Abs. 2 Z 1 wird die Wendung „der oder die nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder Landesschulinspektorin“ durch die Wendung „der

oder die nach der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion zuständige Bedienstete der Schulaufsicht“ ersetzt.

11. Nach § 52 wird folgender § 52a samt Überschrift eingefügt:

„Bereichsleiter, Bereichsleiterin

§ 52a. Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin obliegt die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulcluster-Leitung und die Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben im Schulcluster.“

12. Die Überschrift des § 53 lautet:

„Schulleitung, Schulcluster-Leitung“

13. Dem § 53 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 5 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen. Der Schulcluster-Leiter oder die Schulcluster-Leiterin wird im Verhinderungsfall vom Administrator oder von der Administratorin vertreten.“

14. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern und Lehrerinnen des Schulclusters (Schulclusterkonferenz), der Schule (Schulkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.“

15. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Neben den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Schulgemeinschaftsausschuss insbesondere die Beratung über die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen und die Beratung in allen die Studierenden und Lehrer und Lehrerinnen betreffenden Angelegenheiten der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 58a) zur Entscheidung übertragen werden.“

16. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Schulclusterbeirat

§ 58a. Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist § 64a des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

17. Dem § 69 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20XX treten wie folgt in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis betreffend die §§ 55a, 65 und 65a sowie § 70 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. das Inhaltsverzeichnis betreffend die §§ 52a, 53 und 58a, § 4 Z 6 und 7, § 7 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Z 1, § 52a samt Überschrift, die Überschrift des § 53, § 53 Abs. 6, § 54 Abs. 2, § 58 Abs. 2 und § 58a samt Überschrift treten mit 1. September 2017 in Kraft.

§ 11 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.“

18. In § 70 entfällt die zweifach vorkommende Wendung „und Frauen“.

Artikel 13 Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 65 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 65a. Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund

hochschulischer Nachqualifizierung“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 70 betreffende Zeile:*

„§ 70. Beitragsfreiheit in der Fort- und Weiterbildung“

3. *In § 6 Abs. 2 wird die Wendung „den örtlich zuständigen Landesschulrat“ durch die Wendung „die örtlich zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.*

4. *In § 8 Abs. 4 Z 1 wird die Wendung „der Landesschulräte“ durch die Wendung „der Bildungsdirektionen“ ersetzt.*

5. *In § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2, § 74a Abs. 1, 2, 6 und 8 sowie § 79 Z 1a und Z 2 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ jeweils durch das Wort „Bildung“ ersetzt.*

6. *§ 12 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. der Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin der Bildungsdirektion, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat,“

7. *§ 56 Abs. 1 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 124/2013, BGBl. I Nr. 38/2015 und BGBl. I Nr. 56/2016 lautet:*

„(1) An Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an berufsbildenden höheren Schulen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien (Studienteile) mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung und Berufsbildung) sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.“

8. *Dem § 80 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Das Inhaltsverzeichnis betreffend § 65a und § 70, § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2, § 56 Abs. 1, § 74a Abs. 1, 2, 6 und 8, § 79 Z 1a und Z 2 sowie die Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 sowie § 79 Z 1a und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Z 1 und § 12 Abs. 1 Z 2 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

9. *In der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.*

Artikel 14

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 Abs. 3 wird die Wendung „vom Landesschulrat“ durch die Wendung „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.*

2. *In § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 4 wird die Wendung „Der Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.*

3. *In § 8 Abs. 1 und 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und 5 sowie § 22 Abs. 3 und 4 wird die Wendung „der Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.*

4. *In § 8a Abs. 3 sowie § 31 Abs. 1 und 2 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ jeweils durch das Wort „Bildung“ ersetzt.*

5. In § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 wird die Wendung „dem Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 wird die Wendung „des Bezirksschulrates“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ und die Wendung „beim Landesschulrat“ durch die Wendung „bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 3 wird die Wendung „des Landesschulrates“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 3 wird die Wendung „der nach deren Standort örtlich zuständige Landesschulrat oder in dessen Auftrag der Schulleiter“ durch die Wendung „die nach deren Standort örtlich zuständige Bildungsdirektion oder in deren Auftrag der Schulleiter“ ersetzt.

9. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

„Schulleitung, Schulcluster-Leitung

§ 27a. Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

10. Dem § 30 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 31 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, 4 und 5, § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 3, § 27a samt Überschrift und § 31 Abs. 1 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

11. In § 31 Abs. 1 wird die Wendung „die Landesschulräte“ durch die Wendung „die Bildungsdirektionen“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes

Das Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 21/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Schulleiter oder, bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird die Wendung „der Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

3. § 8a Abs. 1 zweiter bis vierter Satz lautet:

„Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der Bildungsdirektion gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Die Bildungsdirektion hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen. Auf Antrag eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1 hat die Bildungsdirektion auch fachkundige Experten des öffentlichen Schulwesens als Prüfer beizustellen.“

4. In § 11 Abs. 1 wird die Wendung „vom Landesschulrat“ durch die Wendung „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 7 Z 2 wird nach dem Zitat „§ 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b“ der Klammerausdruck „(Abs. 4 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx)“ eingefügt.

6. § 12 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016 erhält die Absatzbezeichnung „(12)“.

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

8. In § 13 wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Z 5 (§ 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b) wird in § 8a Abs. 4 Z 2 die Wendung „dem Landesschulrat“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. In Z 5 (§ 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b) wird in § 8a Abs. 4a die Wendung „der Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes

Das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Schulleiter oder die Schulleiterin oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters kann die Vorsitzführung einem Lehrer oder einer Lehrerin der betreffenden Schule übertragen.“

2. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat einen Schriftführer oder eine Schriftführerin mit der Protokollführung zu beauftragen.“

3. In § 8 Abs. 4 wird die Wendung „der örtlich zuständige Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „die örtlich zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wendung „dem Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 dritter Satz wird die Wendung „Der Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 vierter Satz wird die Wendung „der Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 4 erster und zweiter Satz lautet:

„Gleichzeitig mit dem Vorschlag des oder der für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten oder Expertin sind der Bildungsdirektion die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Findet die Bildungsdirektion die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat sie unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.“

8. In § 11 Z 3 wird die Wendung „vom Landesschulrat bzw. vom Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

9. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 sowie § 11 Z 3 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

10. In § 14 wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

Artikel 18 **Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983**

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Leibeserziehern“ durch das Wort „Bewegungserziehern“ ersetzt.

2. § 13 Z 1 lautet:

„1. an Zentralehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern, BGBl. I Nr. xxx/20xx), an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen der Bundesminister für Bildung;“

3. In § 13 Z 4 wird die Wendung „der für die Schule örtlich zuständige Landesschulrat“ durch die Wendung „die für die Schule örtlich zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.

4. In § 25 wird in Z 3 nach dem Wort „Gesundheit“ die Wortfolge „und Frauen“ eingefügt und wird in Z 4 die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

5. Dem § 26 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 1b Abs. 1 Z 4 sowie § 25 Z 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 13 Z 1 und 4 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.“

Artikel 19 **Änderung des Privatschulgesetzes**

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird die Wendung „der örtlich zuständige Landesschulrat“ durch die Wendung „die örtlich zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Anzeigen und Ansuchen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird, bei der örtlich zuständigen Bildungsdirektion einzubringen und im Falle der Zuständigkeit des Bundesministers gemäß Abs. 2 unter Anschluss einer Stellungnahme der Bildungsdirektion dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.“

3. In § 30 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

4. Dem § 29 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 23 Abs. 1 und 3 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 7c Abs. 4 wird die Wendung „des zuständigen Landesschulrates“ durch die Wendung „der zuständigen Bildungsdirektion“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) § 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 7c Abs. 4 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.“
3. In § 10 Abs. 1 wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird die Wendung „Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wendung „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 10 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „§ 10a. Datenverwendung“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der, der Anlage 1 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Anlage 1a“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der, der Anlage 2 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Anlage 3“
4. Dem § 2 Abs. 1 Z 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter dem Leiter einer Bildungseinrichtung der Leiter des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall oder generell allenfalls bestellten Administratoren oder Administratorinnen oder Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“
5. In § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 wird die Wendung „der jeweils zuständige Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „die jeweils zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 5 wird die Wendung „vom Landesschulrat“ durch die Wendung „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 5 wird die Wendung „Der jeweils zuständige Landesschulrat“ durch die Wendung „Die jeweils zuständige Bildungsdirektion“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Z 1 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ jeweils durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 2 Z 2 und § 15 Z 3 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wendung „Gesundheit und Frauen“ ersetzt.
10. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:
 „(8) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den § 10a, die Anlage 1a und die Anlage 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Z 2 sowie § 15 Z 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 2 Abs. 1 Z 5, § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Schülervertretungsgesetzes

Das Schülervertretungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Wendung „jedem Landesschulrat“ durch die Wendung „jeder Bildungsdirektion“ ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 4, 27 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 2, 34 Abs. 4 sowie 37 wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ jeweils durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird die Wendung „dem Landesschulrat“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wendung „der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“.
5. In § 4 Abs. 2 wird die Wendung „den Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 3 wird die Wendung „vom Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wendung „sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“.
8. In den §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2, 34 Abs. 3 wird die Wendung „des Landesschulrates“ jeweils durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.
9. In den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 34 Abs. 3 wird die Wendung „beim Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 und 2 wird die Wendung „Der Landesschulrat“ jeweils durch die Wendung „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 2 wird die Wendung „im Landesschulrat“ durch die Wendung „in der Bildungsdirektion“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 2 wird die Wendung „der Landesschulrat“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion“ ersetzt.
13. In § 37 wird die Wendung „der Landeslehrer“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.
14. Dem § 38 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 2, § 27 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3 und § 37 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008

Das BIFIE-Gesetz 2008, BGBl. I Nr. 25, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Wenn der Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen wichtige schulische Interessen entgegenstehen, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin und bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters das Einvernehmen mit dem BIFIE bezüglich eines Ersatztermins herzustellen.“

2. In § 9a Abs. 2 Z 3 und 5, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 23a Abs. 2 sowie § 27 Z 3, 4 und 5 wird die Wendung „Bildung und Frauen“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

3. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9a Abs. 2 Z 3 und 5, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 23a Abs. 2 sowie § 27 Z 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 6 Abs. 2 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.“

Artikel 24

Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.